

VIII ZR 171/61

2229 072

V e r k ü n d e t
am 13. März 1963
Fiesor, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes N [REDACTED], vertreten durch den N [REDACTED]
Minister der Finanzen in H [REDACTED], Sch [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Land- und Forstwirt Wilhelm Edzard Fürst zu I [REDACTED] u
K [REDACTED] in I [REDACTED] bei No [REDACTED] (Ostfriesland),

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. März 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel, Dr. Messner
und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Celle vom 6. Juli 1961 wird
auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die sog. "K[REDACTED]" oder "V[REDACTED] Jahrgelder".

Die Vorfahren des Klägers besaßen im 16. Jahrhundert die Herrschaften K[REDACTED] u[REDACTED] I[REDACTED]. Die Herrschaft K[REDACTED] beanspruchte Maria v[REDACTED] J[REDACTED] als Erbin ihrer Vorfahren. Sie erhob deswegen im Jahre 1548 bei dem Reichskammergericht Klage auf Herausgabe der Herrschaft K[REDACTED] und der seit dem Jahre 1496 gezogenen Nutzungen gegen den damaligen Besitzer Tido Herrn zu I[REDACTED] u[REDACTED] K[REDACTED]. Das Reichskammergericht verurteilte im Jahre 1592 dessen Erben und Söhne Iko und Wilhelm, die Herrschaft K[REDACTED] nebst den seit 1496 gezogenen Nutzungen an den Erben der Maria v[REDACTED] J[REDACTED], den Grafen Johann v[REDACTED] O[REDACTED], herauszugeben. Iko und Wilhelm riefen gegen das Urteil des Kammergerichts den Reichshofrat an. Im Jahre 1623 erwirkte Graf Anton Günther v[REDACTED] O[REDACTED], Sohn des Johann v[REDACTED] O[REDACTED], ein Exekutionsdekret des Kaisers und ließ das Urteil des Reichskammergerichts von 1592 gegen Ikos Sohn, Philipp Wilhelm von I[REDACTED] u[REDACTED] K[REDACTED], den damaligen Besitzer der beiden Herrschaften in der Weise vollstrecken, daß Philipp Wilhelm, obgleich sich das Urteil des Reichskammergerichts nur auf die Herrschaft K[REDACTED] bezog, auch der Herrschaft I[REDACTED] entsetzt wurde und Graf Anton Günther v[REDACTED] O[REDACTED] beide Herrschaften in Besitz nahm. Über die daraus sich ergebenden Streitigkeiten verglichen die Beteiligten (Graf v[REDACTED] O[REDACTED] und Philipp Wilhelm v[REDACTED] I[REDACTED] u[REDACTED] K[REDACTED]) sich im Jahre 1624. Philipp Wilhelm verzichtete für sich und seine Nachkommen auf alle Rechte auch an

- 3 -

I [REDACTED]. Der Graf v. O [REDACTED] verzichtete seinerseits auf die ihm zuerkannten Nutzungen v. K [REDACTED] für die Vergangenheit; er verpflichtete sich ferner zu Zahlungen. Darüber heißt es in dem Vergleich vom 7. Mai 1624:

"Dann auch aus sonderbarer affection und Gunst beliebt und angenommen, demselben einzig und allein zu seiner und der seinigen alimentation Dritthalbtausend Rthlr. und dan seiner Gemahlinn zum besten Fünfhundert Rthlr. die Zeit seines, Herrn Philipp Wilhelm Lebens Jährlich aus Dero C [REDACTED] und davon den Halbscheid auf Michaelis den andern Halbscheid aber auf Ostern jedes Jahres binnen O [REDACTED] gegen Quitung unfehlbar dann auch nach seinem tödlichen Abfahl seine Gemahlin oder Dero Erben ihren eingebrachten Brautschatz, als Achttausend Reichsthlr. zusamt der verwilligten Verbesserung, als Achttausend Reichsthaler entrichten und abtragen zu lassen, alles mit der fernern Verpflichtung, im Fall oft wohlgedachter Herr Philipp in stehender Ehe mit seiner jetzigen oder künftigen Gemahlinn lebendige Leibes-Erben erzeugen würde, daß Ihm und seiner Gemahlinn alsdann statt der jährlichen Hebung und gesagten Brautschatzes samt dessen Verbesserung ein gewiß Stück Geldes, als Fünzigtausend Reichsthaler zu heben und für sich und ihre Erben erblich zu behalten, unbenommen, und dahingegen die Reichung der jährlichen Nutzungen erloschen, auch in solche Fünzigtausend Reichsthaler besagte Brautschatz-Gelder und deren Verbesserung mit begriffen, sonst aber mit seinem vielbesagten Herrn Philipp Wilhelms Absterben die jährliche Hebung und das eventual bewilligte Stück Geldes allerdings gefallen, erloschen, und Ihro

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



Gnaden zu deren Entrichtung darnach nicht mehr verbunden seyn, ohne daß Sie vielwohlgemelten Herrn Philipp Wilhelms Gemahlinn oder ihren Erben ihren eingebrachten Brautschatz mit obverstandener Verbesserung herausgeben, und darüber allenthalben besondere assecurationes ausgefertigt werden sollen."

Philipp Wilhelms Söhne, Moritz (Mauritius) und Georg Wilhelm teilten sich im Jahre 1663 die Jahrgelder in der Weise, daß Moritz zwei Fünftel und Georg Wilhelm drei Fünftel zustehen sollten. Moritz starb kinderlos. Er vermachte seinen Anteil an den Jahrgeldern seiner Witwe, einer Gräfin S█████; deren Rechtsnachfolger war ihr Bruder Graf Wilhelm zu S█████-Br█████. Georg Wilhelms Sohn Carl Ferdinand starb im Jahre 1717 kinderlos, so daß damit die von Iko abstammende Linie des Hauses im Mannestamm erlosch. Um diese Zeit stellten die Grafen A█████, auf die die Herrschaften K█████ u. I█████ übergegangen waren, die Zahlung der Jahrgelder ein.

Deswegen erhob zunächst Graf S█████ als Rechtsnachfolger seiner Schwester Klage beim Reichskammergericht gegen die Grafen A█████. Im übrigen beanspruchten zwei vom Bruder Wilhelm des Iko abstammende Seitenlinien, die sog. Dodonische und die jüngere Wilhelminische Linie die Jahrgelder für sich allein. Das führte zu einem Rechtsstreit zwischen Angehörigen der Dodonischen und der Wilhelminischen Linie in G█████, und im Jahre 1722 zu einer Intervention in dem beim Reichskammergericht anhängigen Rechtsstreit des Grafen zu S█████ gegen die Grafen zu A█████. Diese bzw. ihre Rechtsnachfolger, die Grafen v. B█████, verglichen sich mit den ver-

schiedenen Prätendenten einzeln und zwar zunächst im Jahre 1727 mit dem Grafen zu S■■■■, der sich mit 18 000 Reichsthalern abfinden ließ. Am 23. August 1776 schloß sodann der der Dodonischen Linie angehörende Carl Philipp, von dem in unmittelbarer Linie der Kläger abstammt, mit den - damals minderjährigen - Grafen v. B■■■■ einen Vergleich, welcher der Klageforderung zugrunde liegt. Der Vergleich lautet auszugsweise:

"2. Agnosciert gedachter Herr Baron Carl Philipp von I■■■■ u. K■■■■ zu L■■■■, hiermit, für sich, seine Erben und Nachkommen, den bekannten hier angehefteten zwischen dem Herrn Grafen Anthon Günther v. O■■■■ und dem Freyherrn Philipp Wilhelm v. I■■- u. K■■■■ am 7ten May 1624 zu O■■■■ geschlossenen Vergleich und nimmt denselben so an, als wenn Er ihn selbst geschlossen hätte: verspricht, approbiert, zediert und leistet dann auch, gleichwohl ausgenommen was darin wegen des Freyherrn Philipp Wilhelm angegebenen präntension an seine Mit-Kriegs-Verwandten, und rationess der extradirung der Dokumenten, Siegel und Briefe, Register und Rechnungen, erwähnt ist, massen solches bey jetzt bewandten Umständen, von selbst zessiert. Alles dasjenige, was Herr Philipp Wilhelm im gedachten Vergleich versprochen, approbiert, zedieret und geleistet, renunziert allem demjenigen, welchem Philipp Wilhelm renunziert, und entsaget, für sich, seine Erben und Nachkommen, wohlwissentlich und wohlbedächtlich, bloß zu Gunsten der gräflichen Pupillen und Nachkommen, gänzlich allen Ansprüchen und Forderungen an die Gräflich B■■■■'schen Pupillen und deren

Besitzungen, wie solche Ansprüche und Forderungen Mahmen haben, oder aus was für einem Grunde sie herrühren mögen: jedoch vorbehältlich desjenigen, was besagter Freyherr Carl Philipp v. I. u. K. mittelst gegenwärtiger Vereinbarung, sich, seinen Erben und Nachkommen reteneret und bedungen, auch Ihm, seinen Erben und Nachkommen, hierin versichert worden; und mit der fernerer Erklärung, daß obgemeldete des gedachten Freyherrn Entsagungen, in der Folge, nur so lange, für denselben, dessen Erben und Nachkommen, verbindlich seyn und bleiben, als lange man Gräflich B. 'scher Seits, dieselben bey dem wirklichen Genusse dessen allen, so in nachfolgenden §phis stipuliert ist, ruhig belassen wird: in dieser Ermangelung aber, sothann sämtliche Entsagungen, als nicht geschohen, consideriert werden sollen.

3. Dagegen lassen gedachte Frau Gräfin, Namens ihrer Pupillen und Kinder, alle in der Hauptsache gegen Herrn Baron Carl Philipp v. I. u. K. zu L., habende Exceptiones, wie sie Namen haben mögen, fahren, und nur den Qualifications-Punkt Richterlicher Erkenntniß ausgesetzt: Versprechen auch über das, Namens gedachter ihrer Kinder und Nachkommen, als Besitzern der Herrlichkeit K. und sämtlicher deren Zubehörungen, an den gedachten Herrn Baron, dessen Erben und Nachkommen, in vollwichtigen guten Pistolen oder Louis d'or, das Stück zu fünf Reichsthalern gerechnet, und zwar nach dem jetzigen Wehrt, die Münz-Veränderungen mögen sich ereignen, wie sie wollen, bey der Rente-Kammer zu V., aus den Gräflichen bereitesten Mitteln,

unter generalem Verband derselben, auszahlen zu lassen ...

Auf den Fall, da besagter Freyherr, in dem bey dem Hochpreyßlichen Kammergerichte pendenten obgedachten Prozeß gegen die übrigen Competenten, als allein zur Sache qualifiziert oder legitimiert, rechtskräftig erkannt würde, alljährlich, in zweyen gleichen Oster- und Michaely Terminen, eine wohlbedächtlich stipulierte Summe zu Eintausend achthundert Reichsthaler, und außerdem, nach erfolgter solcher Sentenz, wegen der Rückstände, eine nur in Pausch und Bogen behandelte Summe von zehntausend Reichsthaler, gleichmäßigen Goldes ...

Auf den Fall aber, da bey dem Hochpreyßlichen Kammergericht, das Rechtskräftige Erkenntnis in betreff der alleinigen Legitimation ad causam, wider den Herrn Baron ausfallen sollte, in Betracht der daroben im 2. § zu Gunsten der Gräflichen Pupillen und Nachkommen abgestandenen Gerechtsamen und desfalls gethanen amplen Freyherrlichen Renunciationen und Verzichten, um auch davon gegen die übrigen Competenten Gebrauch zu machen, jährlich nur die Summe von achthundert Reichsthaler, in ebenmäßigem Golde ..."

Am 21. April 1781 verglichen sich schließlich die Grafen v. B. auch mit dem Prätendenten der jüngeren Wilhelminischen Linie Haro Caspar v. K. - U.; dieser ließ sich mit 32 000 Talern abfinden. Dem trugen die Parteien des Vergleichs vom 23. August 1776 durch eine Ergänzung des Vergleichs am 3. September 1781 Rechnung: Der in Ziff. 3 Abs. 3 (des oben wiedergegebenen Auszugs) enthaltene Vorbehalt fiel

weg, die Verpflichtung zur Zahlung von 1800 Reichstalern jährlich wurde wirksam. Die Grafen v. B. leisteten in den folgenden Jahrzehnten entsprechende Zahlungen. Im Jahre 1854 trat an die Stelle der Grafen v. B. der Staat O. Bis 1875 wurden halbjährlich 900 Reichstaler Gold gezahlt, seitdem, nach Umrechnung auf die neue Reichswährung, zu Ostern 2 989,28, zu Michaelis 2 989,29 Mark. Nach der Inflation und Einführung der Reichsmark verlangte der Fürst v. I. u. K. für das Jahr 1924 das Jahrgeld in Reichsmark, also 5 978,57 RM. Dieser Betrag wurde ihm durch das Urteil des Oberlandesgerichts O. vom 1. Juli 1925 zugesprochen mit der Begründung, die entsprechenden Sätze des Vergleichs von 1776 seien als Goldwertklausel aufzufassen. Das Reichsgericht wies die Revision des Landes O. am 5. Januar 1926 zurück, weil die Auslegung des Vergleichs durch das Oberlandesgericht Rechtsfehler nicht aufweise. Für die Jahre 1925 und 1926 verlangte der Fürst v. I. u. K. höhere Zahlungen, in Anpassung an die gegenüber der Zeit des Vergleichsabschlusses, jedenfalls aber gegenüber der Vorkriegszeit gesunkene Kaufkraft des Geldes. Das Oberlandesgericht sprach ihm jedoch (Urteil vom 15. Februar 1928, U 123/27) als Goldwert der 1 800 Taler = 360 Pistolen nur 6 058,54 RM zu. Diesen Betrag zahlte seitdem das Land O., später das Land N. Nach der Währungsreform wurde bis einschließlich 1954 der Betrag in DM entrichtet. Dann stellte das beklagte Land sich auf den Standpunkt, auch die Jahrgelder seien durch die Währungsreform 10 : 1 umgestellt, und zahlte nur noch 1/10 des früheren Betrages. Mit der Klage verlangt der Kläger die weiteren 9/10 für die Zeit von Ostern 1955 bis einschließlich Ostern 1957, insgesamt 13 631,72 DM. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht ihr entsprochen. Mit der

Revision erstrebt das beklagte Land Zurückweisung der Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht legt den Vergleich von 1776 (1 800 Reichstaler "in vollwichtigen guten Pistolen oder Louis d'or, das Stück zu fünf Reichthalern gerechnet, und zwar nach dem jetzigen Wert, die Münzveränderungen mögen sich ereignen, wie sie wollen") dahin aus, es sei der Preis der Menge Feingold geschuldet, die 360 gute vollwichtige Pistolen enthielten, und zwar zahlbar in Pistolen. Die Bestimmung des Vergleichs sei sowohl eine Goldwert- wie eine Goldmünzklausel. Die Goldmünzklausel sei durch das Gesetz über die Reichskassenscheine und Banknoten vom 4. August 1914 und durch das Gesetz zur Änderung des Münzgesetzes vom selben Tage gegenstandslos geworden, die Goldwertklausel durch die Verordnung über wertbeständige Rechte vom 16. Oktober 1940. Die Forderung sei deshalb am Währungsstichtag eine umstellungsfähige Reichsmarkforderung im Sinne des § 13 Abs. 3 UmstG gewesen. Sie sei jedoch gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 UmstG im Verhältnis 1 : 1 umgestellt worden, da die Jahrgelder der Versorgung der Familie des Klägers zu dienen bestimmt gewesen seien.

Der Versorgungszweck der Jahrgelder ergebe sich - entgegen der Meinung des Klägers - allerdings noch nicht daraus, daß sie (angeblich) Surrogat der im Jahre 1623 den Vorfahren des Klägers entzogenen, zu einem Fideikommiß gehörenden Herr-

schaften I [REDACTED] u [REDACTED] K [REDACTED] seien. Maßgeblich sei nicht die Bestimmung des Berechtigten über die Bindung seines Vermögens im Interesse seiner Familie, sondern die Zweckbestimmung der Leistung, wie sie sich aus der der Verpflichtung zugrunde liegenden Vereinbarung, also dem Vergleich von 1776 ergebe. Dieser Vergleich sage zwar ausdrücklich über den Zweck der Jahrgelder nichts. Aus dem Zweck des Vergleichs, die damals bestehenden Streitigkeiten beizulegen, folge, daß die Zahlung der 1 800 Taler jährlich der Preis gewesen sei, den die Rechtsvorgänger des beklagten Landes für den Verzicht Carl Philipps auf die weitere Geltendmachung seiner (angeblichen) Rechte zu zahlen versprochen. Das hindere aber nicht, daß diese Leistungen zur Versorgung der Familie K [REDACTED] bestimmt gewesen seien. Daß dies der Fall sei, ergebe sich aus den Umständen und der Vorgeschichte des Vergleichs. Carl Philipp sei zu dem Vergleich nur bereit gewesen gegen Leistungen, die für seine (und seiner Familie) Versorgung bestimmt und geeignet gewesen seien. Gegenstand des beim Reichskammergericht schwebenden und durch den Vergleich beizulegenden Rechtsstreits seien die Zahlungsansprüche der Familie K [REDACTED] aus dem Vergleich von 1624 gewesen. Für den Charakter der im Vergleich von 1776 ausbedungenen Leistungen sei deshalb auf den Vergleich von 1624 zurückzugehen. In diesem habe der Graf v [REDACTED] O [REDACTED] ausdrücklich "einzig und allein zu seiner (Philipp Wilhelms) und der seinigen alimentation Dritthalbtausend Rthlr. und dan zu seiner Gemahlin zum besten Fünfhundert Rthlr." Rente bewilligt. Diese Rente habe ein Ersatz für die Nutzungen aus den Herrschaften I [REDACTED] u [REDACTED] K [REDACTED] sein sollen, die dem Unterhalt der Familie gedient hätten.

Allerdings hätten später - ebenso wie jetzt - die Beteiligten über die Auslegung des Vergleichs von 1624

gestritten. Die Familie K[REDACTED] habe den Vergleich von 1624 dahin ausgelegt, die "Alimentgelder" von "Dritthalbtausend und Fünfhundert Reichsthalern" seien auf "ewig", also auch zu Gunsten der Abkömmlinge Philipp Wilhelms und seiner Frau versprochen gewesen; nur für den Fall, daß Philipp Wilhelm nicht "in stehender Ehe mit seiner jetzigen oder künftigen Gemahlinn lebendige Leibeserben erzeugen würde", hätten die Jahrgelder mit seiner bzw. seiner Witwe Tode erlöschen sollen. Dieser Fall sei (unstreitig) nicht eingetreten, die Zahlungen bis 1720 seien also nach wie vor "Alimentgelder" gewesen. Dagegen hat die Gegenseite damals - wie heute das beklagte Land - den Standpunkt vertreten, die Rente sei nur für die Lebenszeit Philipp Wilhelms und seiner Frau ausgesetzt gewesen; die späteren Zahlungen bis 1720 seien dadurch zu erklären, daß Philipp Wilhelm bei Lebzeiten auf Grund der im Vergleich eingeräumten Wahlmöglichkeit statt der Rente ein Kapital von 50.000 Reichsthalern gewählt habe. Die späteren Zahlungen seien also keine "Alimentgelder" mehr gewesen, sondern Zinsen und Tilgung des Kapitals von 50.000 Talern.

Das Berufungsgericht läßt die Frage, wie nun der Vergleich von 1624 auszulegen sei, unentschieden. Es ist der Meinung, da der Vergleich von 1776 keine Kapitalschuld nebst Tilgungsraten und Verzinsung, sondern nur jährliche, gleichbleibende ewige Zahlungen festsetze, sei daraus zu folgern, daß in diesem Punkte Carl Philipp seinen Standpunkt durchgesetzt habe, daß also beide Vertragsparteien sich auf die Wiederaufnahme und Fortzahlung der 1624 vereinbarten Alimentgelder geeinigt hätten, ohne Rücksicht auf die wirkliche Rechtslage.

Die Feststellungen und rechtlichen Schlußfolgerungen des Berufungsgerichts halten den Revisionsangriffen, die

außer Verletzung des materiellen Rechts vor allem Verstöße gegen § 286 ZPO rügen, stand. Es ist zunächst nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGHZ 1, 307; BGH, Urt. vom 26. Juni 1951 - V ZR 125/50; vom 23. November 1951 - V ZR 76/50; LM UmstG § 18 Abs. 1 Ziff. 1 Nr. 4 = NJW 1952, 305; vom 19. November 1954 - V ZR 51/53; BB 1955, 45; vom 2. Oktober 1957 - V ZR 173/55 - WM 1957, 1575), an der festgehalten wird, den Begriff der Renten und anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 UmstG auf Leistungen mit Versorgungsscharakter beschränkt und deshalb als entscheidend angesehen hat, ob ein solcher den im Vergleich von 1776 vereinbarten Jahrgeldern zukam. Diese Frage zielt auf den Inhalt des Vergleichs und ist demnach eine Frage der Auslegung. Entgegen der Meinung der Revision kann das Revisionsgericht die Auslegung des Berufungsurteils nicht frei, sondern nur innerhalb der für die Nachprüfung der Auslegung eines Individualvertrages gezogenen Grenzen überprüfen. Insoweit hat die Revision einen Rechtsfehler des Berufungsgerichts nicht aufgezeigt.

Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß der Wortlaut des Vergleichs von 1776 eine Zweckbestimmung der Jahrgelder nicht ausdrücklich festlegt (BU S. 25 oben). Es war deshalb, wie die Revision zu Recht geltend macht, darauf angewiesen, die Umstände, unter denen der Vergleich geschlossen wurde, insbesondere auch seine Vorgeschichte, zur Auslegung mit heranzuziehen. Das hat es getan und entgegen der Meinung der Revision den Auslegungstoff auch in ausreichendem Umfang und in sich widerspruchsfreien Erörterungen ausgewertet. In der Revisionsbegründung nehmen insoweit einen breiten Raum Ausführungen zu der alten Streitfrage ein, ob Philipp Wilhelm nach dem

Abschluß des Vergleichs von 1624 statt der ewigen Rente ein Kapital von 50.000 Reichsthalern wählen konnte und gewählt habe, und ob deshalb im Jahre 1776 der zweite Vergleich nicht mehr von einer Renten-, sondern nur noch von einer Kapitalverpflichtung des Hauses B[REDACTED] ausgehen konnte. Wenn die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht diese Frage nicht mit dem beklagten Land im Sinne des Vorliegens einer Kapitalverpflichtung bejahe, so übersieht sie, daß es für die Auslegung des Vergleichs von 1776 auf diese Frage nicht ankam. Für das, was die Parteien dieses Vergleichs vereinbaren wollten und vereinbart haben, war nicht entscheidend, wie insoweit die Rechtslage vor dem Abschluß des Vergleichs objektiv war, sondern wie sie sich den damaligen Parteien darstellte, und welche Partei in dem neuen Vergleich (1776) mit ihrer Auffassung durchdrang. Demgemäß hat das Berufungsgericht sich zu recht darauf beschränkt, die entgegengesetzten Auffassungen der Beteiligten und die für die eine bzw. die andere Auffassung sprechenden Argumente einander gegenüberzustellen. Es konnte ohne Rechtsfehler sich einer eigenen Entscheidung der alten Streitfrage enthalten und lediglich darauf abstellen, daß Carl Philipp mit seiner Meinung, die Familie K[REDACTED] habe eine ewige Rente - und nicht ein verzinsliches Kapital - zu fordern, durchdrang. Danach - und nicht danach, ob 1776 die Familie K[REDACTED] ein Kapital oder eine Rente objektiv zu fordern hatte - richtete es sich, ob die Leistungen aus dem Vergleich von 1776 ebenso den Charakter einer Versorgungsrente hatten, wie die jedenfalls an erster Stelle im Vergleich von 1624 ausbedungene Rente von 3 000 Reichsthalern. Es ist deshalb auch unerheblich, ob die Höhe der von den Rechtsvorgängern des Beklagten bis 1720 geleisteten Zahlungen,

was das Berufungsgericht angenommen hat, die Revision aber bekämpft, unter Berücksichtigung der damals geltenden gesetzlichen Zinsbeschränkungen dafür sprach, daß nicht Zinsen von einem Kapital, sondern weiterhin Unterhaltsrenten gezahlt wurden.

Die Revision wendet sich auch ohne Erfolg gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, Carl Philipp sei es gelungen, seine Beurteilung der alten Streitfrage - ob Alimentationsrente oder verzinsliches Kapital - durchzusetzen. Das Berufungsgericht konnte dies ohne Rechtsverstoß aus dem Inhalt des Vergleichs von 1776 selbst folgern. Denn nach diesem Vergleich hatten die Erben v. B. "alljährlich eine wohlbedächtlich stipulierte Summe zu 1 800 Reichsthalern" als Besitzer der Herrlichkeiten K. an den gedachten Herrn Baron, dessen Erben und Nachkommen ... auszahlen zu lassen". Die Familie K. erhielt mithin eine "ewige" Rente, wie sie nach ihrer Meinung auf Grund des Vergleichs von 1624 immer geschuldet gewesen war; insoweit hatte sie also in dem zweiten Vergleich ihren Standpunkt hinsichtlich der alten Streitfrage durchgesetzt.

Der Angriff der Revision, die Erben B. hätten aber ihren entgegengesetzten Standpunkt nicht aufgegeben und den Carl Philipps nicht anerkannt, setzt sich in Widerspruch zu dem vom Berufungsgericht ohne Rechtsfehler festgestellten Sachverhalt. Das Berufungsgericht konnte ohne Rechtsverstoß für seine Feststellung, die Erben B. hätten den Standpunkt Carl Philipps anerkannt, es sei immer eine Versorgungsrente geschuldet gewesen, das sog. "Précis", heranziehen. Dieses in französischer Sprache abgefaßte "Précis" ist ein vom 21. Mai 1781 datierter Prozeßbericht, den die Gräfin v. B. sich von A. Br. erstatten ließ, nachdem sie mit dem dritten Prätendenten

Haro Caspar v. K. - U. am 21. April 1781 den Vergleich geschlossen, aber noch nicht die dadurch erforderlich gewordene abschließende Regelung mit Carl Philipp getroffen hatte (3. September 1781). Dieser Prozeßbericht diente dazu (s. Einleitung), "das Anliegen der verwitweten Frau Gräfin v. B. zu erfüllen, die einen Abriss der gegenwärtigen Situation des Prozesses mit K. zum Zwecke der Vorlage bei den Herren Mitvormündern gewünscht hatte" und enthält aus der Sicht der Familie v. B. eine Darstellung des Streites mit der Familie K., beginnend mit dem 15. Jahrhundert. In § 11 zweiter Absatz wird zur Vorgeschichte des mit Haro Caspar im Jahre 1781 geschlossenen Vergleichs ausgeführt:

"Um den Schwierigkeiten zu begegnen, die aus der Bedingung der Legitimation (der mehreren Prätendenten) erwachsen, schlug (der Beauftragte der Erben B., Herr von Preuschen) vor:

- I. Als Grundlage des Vergleichs solle sich das Haus v. B., um alle Ansprüche irgendwelcher Art der verschiedenen Linien des Hauses v. K. zu befriedigen, verpflichten, eine jährliche Rente, die er auf 1 800 Taler festsetzte zu zahlen, die wie vorher die 3/5-Teile darstellen sollten, die Georg Wilhelm als seinen Teil von den in der Konvention 1624 versprochenen 3 000 Talern gehabt hatte"

Das Berufungsgericht konnte hierin ohne Rechtsirrtum ein gewichtiges Indiz dafür finden, daß die Erben B. auch bei dem Vergleich von 1776 die dort übernommene Rente von 1 800 Talern als die 3/5 der 3 000 Taler Alimentationsrente von 1624 betrachtet und zugebilligt hatten, die nach der zwischen den Brüdern Moritz und Georg Wilhelm getrof-

fenen Vereinbarung von 1663 Letzterem als sein Anteil zustehen sollten. Ebenso konnte das Berufungsgericht auf eine enge Verknüpfung der Verträge von 1624 und 1776 daraus schließen, daß sich in dem Letzteren die Grafen v. B. und Carl Philipp die Verpflichtungen und Verzichte bestätigen ließen, die Philipp Wilhelm im Vergleich vom Jahre 1624 ausgesprochen hatte, "so als wenn Carl Philipp den Vergleich (von 1624) selbst geschlossen hätte", und daß andererseits, im Vergleich von 1776, die Grafen v. B. alle "exceptiones gegen Carl Philipp fallen ließen". Es liegt innerhalb des der Revision grundsätzlich nicht zugänglichen Auslegungsspielraums des Tatsachenrichters, wenn das Berufungsgericht diesen Einredeverzicht seitens der Erben v. B. auch auf die Einrede, es handele sich nicht um eine Rentenverpflichtung, sondern um eine Kapitalschuld bezogen hat. Entgegen der Meinung der Revision ist eine solche Auslegung jedenfalls möglich. Sie wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Parteien des Vergleichs von 1776 nicht wie die des Vergleichs von 1624 die Zweckbestimmung der Rente ("Alimentation") ausdrücklich in den Vergleich aufgenommen haben, was vom Berufungsgericht auch nicht übersehen worden ist. Die Meinung der Revision, dies sei geflissentlich nicht geschehen, weil man den Bestimmungszweck der Rente habe offen lassen wollen, widerspricht der Tatsachenfeststellung des Berufungsgerichts. Die Revision hat nicht aufgezeigt, daß dem Berufungsgericht dabei ein Rechtsfehler unterlaufen ist. Insbesondere ist in dem "Precis" entgegen der Meinung der Revision nicht klargestellt, "daß der Charakter der Leistungen im Vergleich vom Jahre 1776 ungeklärt bleiben sollte." Das Berufungsgericht konnte demnach auf Grund seiner keinen Rechtsverstoß enthaltenden Auslegung dieses Vergleichs mit Recht zu dem Ergebnis kommen, auch die dort den Rechtsvorgängern des Klägers

zugebilligte Rente sei eine Versorgungsrente und habe diesen Charakter bis zum Währungsstichtag bewahrt.

Die Feststellungen und die Auslegung des Berufungsgerichts rechtfertigen mithin in Anwendung des § 18 Abs. 1 UmstG eine Umstellung der Jahrgelder im Verhältnis 1 : 1, so daß die Klageforderung begründet ist und die Revision zurückgewiesen werden muß. Unter diesen Umständen bedurfte es keiner Stellungnahme zu der Ansicht der Revisionserwiderung, die Rentenforderung des Klägers sei nicht auf Grund der Verordnung vom 16. November 1940 eine Reichsmarkforderung geworden, sondern eine Forderung auf den Preis einer bestimmten Menge Goldes geblieben, und habe deshalb einer Umstellung überhaupt nicht unterlegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Gelhaar Artl Dr. Dorschel Dr. Messner Mormann